

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 005/2012

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: Datum: 20 - Finanzen und Controlling 16.01.2012 Produkt: 20.02 Finanzierungsmanagement

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:		
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2012	Vorberatung	
Rat der Stadt Coesfeld	09.02.2012	Entscheidung	

Einführung einer Zinssteuerung zur Zinssicherung und Kostensenkung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge (Finanzinstrumente) zur Zinssicherung (Zinsanstieg und Zinsrückgang) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Mit der MAGRAL AG soll ein entsprechender Beratungsvertrag geschlossen werden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung wurde bekanntlich auch eine Reduzierung der durch den städtischen Haushalt aufzubringenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Kredite für Investitionen angestrebt.

Problem ist, dass die Stadt mit der getroffenen Entscheidung über Kreditaufnahmen und Zinsbindungsfristen im Bereich der klassischen Kommunalkredite praktisch keine weiteren Möglichkeiten hat, anschließend aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für diese Kreditgeschäfte einzuwirken. Dies ist erst bei Ablauf der Zinsbindungsfristen im Zuge von Verhandlungen über eine Umschuldung möglich. Bei langen Zinsbindungsfristen kann der Zinssatz zwar für viele Jahre haushaltswirtschaftlich exakt eingeplant werden, eine Auflösung bestehender Zinsbindungen zur Nutzung z.B. eines zwischenzeitlich gesunkenen Zinsniveaus ist jedoch nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber möglich. Ein Risiko stellt natürlich auch ein zum Ende der Zinsbindungsfrist möglicherweise angestiegenes Zinsniveau dar.

Gleichwohl lässt sich nach Auffassung der Verwaltung ein aktives Schuldenmanagement mit dem Ziel einer Haushaltsentlastung mittels einer Zinssteuerung durch Verträge zur Zinssicherung (Zinsanstieg und Zinsrückgang) betreiben. Ein Blick auf die Zinsentwicklung in den vergangenen Jahren zeigt, dass eine solche Zinssteuerung sinnvoll erscheint: Im Oktober 2008 betrug der 3-Monats-Euribor 5,30 %, zum Stand Oktober 2011 beträgt er rund 1,60%. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Verwaltung somit das Ziel, durch eine kommunale Zinssteuerung und den Einsatz geeigneter Zinsverträge Zinsänderungsrisiken zu begrenzen und den Zinsaufwand nachhaltig zu senken.

Vor allem bei Zinssteigerungen und gegebenenfalls neuen Kreditaufnahmen in den nächsten Jahren könnten durch vorausschauende Zinssteuerung Zinsen für die Stadt Coesfeld eingespart werden. Die Verwaltung hat sich berechnen lassen (Stand Dezember 2011), dass bei steigenden Zinsen (Annahme: + 2 % in den nächsten 2 Jahren) die Stadt in den nächsten 5 Jahren ein Zinsrisiko in Höhe von 49.504 EUR hat. Sogar bei konstanten Zinsen ließen sich eventuell monatlich über 30.000 EUR einsparen. Diese Ersparnis sowie die Absicherung von Risiken könnte durch Zinssteuerung erreicht werden, wie das folgende Schaubild zeigt:

		Zinslastveränderung aus Darlehensportfolio* (= Passiv / "Nichts tun")			Zinssteuerung (Aktiv)
Szenario		über Betrachtungs- zeitraum (30 Jahre)	davon von 2012 bis 2016	davon im Jahr 2012	Ergebnis aus der Zinssteuerung bis Ende 2012
Sicherungsfall tritt ein	↑ Zinsen steigen nachhaltig +4% / 5 Jahre	-7.265.450 EUR	-55.968 EUR	+0 EUR	+ 404.400 EUR
	⊅ Zinsen steigen +2% / 2 Jahre	-3.959.124 EUR	-49.504 EUR	+0 EUR	+ 385.400 EUR
Sicherungsfall tritt nicht ein	keine Veränderung konstant	+0 EUR	+0 EUR	+0 EUR	+ 397.800 EUR
	Zinsen sinken -0,5% / 2 Jahre	+989.779 EUR	+12.374 EUR	+0 EUR	+ 363.900 EUR

^{*}Zinsbelastung (-) oder -entlastung (+) aus Darlehensportfolio gegenüber konstante Zinsen

Die Verwaltung schlägt angesichts der dargestellten Ergebnisse vor, sich dem Thema Zinssteuerung intensiv zu widmen. Im Hinblick auf die erforderliche professionelle Beratung überzeugt das Konzept der MAGRAL AG, einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen bankenunabhängigen Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in München. Mit der MAGRAL AG möchte die Verwaltung durch Abschluss eines Beratungsvertrags (Aufgabe der laufenden Verwaltung) eine Partnerschaft eingehen. Diese Partnerschaft dient dazu, Wissen in der Verwaltung zu mehren und eine optimale Zinsbewirtschaftung zu unterstützen. Der Beratungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Kalenderquartalsende beendet werden. Die Vergütung orientiert sich an den Zinseinsparungen.

Die Herren Reich und Tittel von der MAGRAL AG werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die Beratungsleistungen der MAGRAL AG und die Wirkungsweisen der Zinssteuerung näher vorstellen und stehen auch für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Damit die Verwaltung mit Zinsverträgen arbeiten kann, verlangen Banken einen Grundsatzbeschluss des Rates, der aber auch nach dem Runderlass des Innenministeriums NRW zu Kredi-

ten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Gemeinden beim Einsatz von Zinsderivaten, sofern sie nicht nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde haben, für erforderlich gehalten wird. Es wird empfohlen, diesen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Ausdrücklich sei noch erwähnt, dass es bei der beabsichtigten Zinssteuerung um keinerlei Spekulation geht. Das Instrument der Zinsverträge ist nicht spekulativ, spekulativ kann höchstens der falsche Umgang damit sein. Durch die Bindung an die Grundgeschäfte ist das hier ausgeschlossen. Es geht um Optimierung der Zinsstruktur, wobei ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Finanzinstrumente (siehe dazu die folgenden Erläuterungen) zum Einsatz kommen. Komplexe und schwer verständliche Zinsverträge werden nicht verwendet. Die Geschäftsbeziehungen zur Hausbank und zu anderen Kreditgebern werden durch die Zinssteuerung weder berührt noch beeinträchtigt.

Durch die Zinssteuerung soll das Risiko minimiert werden, dass durch steigende Zinsen in der Zukunft höhere Aufwendungen für die Stadt entstehen. Bei positivem Verlauf der eingesetzten Finanzinstrumente ist darüber hinaus denkbar, dass Erträge für den städtischen Haushalt generiert werden können.

Was sind Finanzinstrumente (Zinsverträge)?

Ein Finanzinstrument ist mit dem Grundgeschäft (= Kredit) nur künstlich, über die sog. Konnexität, verbunden, besteht aber völlig unabhängig vom Grundgeschäft neben diesem. Durch den Einsatz von Finanzinstrumenten bleiben die Grundgeschäfte (= Kredite) völlig unberührt, sie werden weder in ihrer Rechtsqualität verändert noch ändern sich die Zahlungsströme der Grundgeschäfte. Finanzinstrumente setzen zusätzlich auf die Grundgeschäfte auf, können isoliert und unabhängig von den Grundgeschäften verkauft und in sonstiger Weise aufgelöst werden.

Finanzinstrumente beinhalten Rechte und Pflichten, die in aller Regel auf eine geldwerte Leistung unterschiedlichen Inhalts gerichtet sind. Obwohl ein Finanzinstrument nach dem Grundsatz der Konnexität mit einem Grundgeschäft verbunden sein muss, ist es vom Grundgeschäft unabhängig. Der Zweck des Finanzinstruments ist ganz allgemein auf Erlangung und/oder auf Sicherung eines erlangten geldwerten Vorteils gerichtet. Grob vereinfacht, aber verständlich ausgedrückt, ist ein Finanzinstrument ein Finanzkontrakt (Vertrag). Wird es zur Sicherung eines Kredits oder eines Portfolios eingesetzt, wirkt es wie eine **Versicherung**.

Das klassische Instrument: Der Zinstauschvertrag (Swap):

Er ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Parteien, über einen bestimmten Zeitraum und ohne Transfer des zugrunde liegenden Kapitals (= Grundgeschäft = Kredit) unterschiedlich gestaltete Zinszahlungen auszutauschen (to swap = tauschen). Der Swap ist dabei vom Grundgeschäft unabhängig. Werden feste Zinsbindungen in variable getauscht, setzt man einen Festzins-Empfänger-Swap (Receiver Swap) ein. Im umgekehrten Fall, wenn also variable Zinsbindungen in feste getauscht werden, liegt ein Festzins-Zahler-Swap (Payer Swap) vor.

Beendigung von Zinstauschverträgen:

Obwohl Zinstauschverträge mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren üblich sind, müssen sie nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Zur Beendigung eines Zinstauschvertrages existieren folgende Möglichkeiten:

- Abschluss eines neuen Vertrages, durch den bisher feste Zinszahlungen in variable Zinszahlungen (oder umgekehrt) getauscht werden, wodurch die Wirkung des zu beendigenden Zinstauschvertrages aufgehoben wird

- Auflösung durch eine einmalige Zahlung in beiderseitigem Einverständnis Abtretung/Verkauf an eine dritte Partei, die Rechte und Pflichten aus der bestehenden Vereinbarung übernimmt.